

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Operational Excellence an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Studien- und Prüfungsordnung Operational Excellence – SPO-OEX)

Vom 3. August 2023*

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Operational Excellence und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang gibt den Studierenden die Werkzeuge an die Hand, mit denen sie die künftigen Unternehmensanforderungen in der Supply Chain und in der Produktion optimal und effizient umsetzen können. ²Er befähigt zur Übernahme entsprechender Fach- und Führungspositionen in international aktiven Unternehmen. ³Dazu werden vor allem vertiefte Kenntnisse des Supply-Chain-Managements sowie des Prozess- und Produktionsmanagements vermittelt. ⁴Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums außerdem die Erlangung interkultureller Kompetenz von wesentlicher Bedeutung.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad eines Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.).

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der zum Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten geführt hat, mit einer Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 und eine berufspraktische

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 25/2024).

Erfahrung gemäß Abs. 3. ²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Das Studium gemäß Abs. 1 Satz 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) ¹Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beruhende Fach- oder Führungstätigkeit ausgeübt worden sein, die zu Erfahrungen im Bereich des Supply-Chain-Managements oder Produktionsmanagements geführt hat. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Zeitstunden umfasst haben.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²In jedem Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden. ³Der planmäßige Studienverlauf ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6

Module

(1) Für den Masterabschluss sind 120 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) ¹Die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen im Einzelnen werden dazu im Modulhandbuch getroffen. ³Die Zulassung zu den Prüfungen der Module „German ...“ setzt die Anwesenheit bei mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus. ⁴Als Wahlpflichtmodule (Electives) können nach Maßgabe des Modulhandbuchs bestimmte Module aus anderen Masterstudiengängen der Graduate School gewählt werden. ⁵Diese Module sind nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(3) ¹Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben haben, absolvieren keine Module „German ...“, sondern zwei weitere Wahlpflichtmodule. ²Alle anderen Studierenden müssen die Module „German A2“ und „German B1“ abschließen, sofern sie nicht mindestens über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 verfügen. ³Bei Deutschkenntnissen auf dieser Niveaustufe haben sie die Module „German B1“ und „German B2.1“, im Falle von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 die Module „German B2.1“ und „German B2.2“ zu absolvieren. ⁴Verfügen sie über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2, müssen sie zwei zusätzliche Wahlpflichtmodule abschließen, wobei auch die Module „German C1.1“ und „German C1.2“ gewählt werden können. ⁵Die individuellen Deutschkenntnisse sind gegenüber der Prüfungskommission nachzuweisen.

§ 7

Internship

(1) Die Durchführung des Praktikums und die Zulassung zur Prüfung im Modul „Internship“ setzen voraus, dass mindestens 50 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben wurden.

(2) ¹Studierende, die dieses Modul an einem Unternehmensstandort in einem deutschsprachigen Umfeld absolvieren möchten, müssen der Prüfungskommission vor Antritt des Praktikums außerdem mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 nachweisen. ²Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulbeziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben wurde. ³Dasselbe gilt, wenn das betreffende Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit der oder dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.

(3) Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 8

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient grundsätzlich der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer wird bis zum Antritt des Praktikums oder der Bewilligung eines Antrags nach Abs. 1 Satz 2 bestellt. ²Sie oder er legt unverzüglich das Thema der Arbeit fest und teilt dieses der Prüfungskommission, dem Prüfungsamt und der oder dem Studierenden mit. ³Die Bekanntgabe gegenüber dem Prüfungsamt gilt als Prüfungsanmeldung. ⁴In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 erfolgt diese spätestens einen Monat nach Beginn des Praktikums. ⁵Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate und läuft, sobald der oder dem Studierenden das Thema nach Satz 2 bekanntgegeben wurde.

(3) § 25 Abs. 2 und 3 APO findet mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 Satz 3 und 5 keine Anwendung.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. ²Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „German ...“ ist Deutsch. ³In den Modulen „Internship“ und „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Prüfungssprache wählen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Masterstudiengang Operational Excellence aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 15. März 2024 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Operational Excellence vom 9. Januar 2017 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 7/2017) fort, die zuletzt durch Satzung vom 4. August 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 24/2022) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 15. März 2024 außer Kraft.

Anlage (zu § 6)

I. Basismodule

1	2	3	4	5
Modul-nummern	Modulbezeichnungen	Lehr-veranstaltungen	Prüfungen	Leistungs-punkte
1	Applied Economics and Intercultural Management	SU, Ü	PfP	5
2	Strategic and Financial Framework	SU, Ü	PfP	5
	Module gemäß § 6 Abs. 3			
3	German A2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
4	German B1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
5	German B2.1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
6	German B2.2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
7	German C1.1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
8	German C1.2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
9	Elective 2	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 6 Abs. 2 Satz 5)	5
10	Elective 3	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 6 Abs. 2 Satz 5)	5
	Summe			20

II. Kernmodule

1	2	3	4	5
Modul-nummern	Modulbezeichnungen	Lehr-veranstaltungen	Prüfungen	Leistungs-punkte
11	Industry 4.0 / Data Management	SU, Ü	schrP90	5
12	Smart Factory Planning and Engineering	SU, Ü	schrP90	5
13	Business Process Excellence	SU, Ü	schrP90	5
14	Supply Chain Management	SU, Ü	StA	5
15	Production Planning and Control	SU, Ü	schrP90	5
16	Quality Management	SU, Ü	schrP90	5
17	Innovation Management	SU, Ü	PfP	5
18	Elective 1	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 6 Abs. 2 Satz 5)	5
	Summe			40

III. Praktika und Masterarbeit

1	2	3	4	5
Modul-nummern	Modulbezeichnungen	Lehr-veranstaltungen	Prüfungen	Leistungs-punkte
19	Internship	Pr	PrB	30
20	Master Thesis	Pr	AA	30
	Summe			60

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
mdlP	mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Minuten)
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
PrB	Praktikumsbericht
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung